

Sondervermögen



Schutz im Fall der Fälle

Der Schutz von Vorsorgevermögen ist im Fürstentum gesetzlich verankert

Fürstentum Liechtenstein – Ein Versicherungsstandort mit Privilegien

Das Fürstentum Liechtenstein ist ein diversifizierter und innovativer Finanz- und Versicherungsplatz. Als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), setzt und wendet es die vom EWR übernommene Rechtsakte der Europäischen Union (EU) an. Zum Schutz des Versicherungsnehmers gelten daher im Fürstentum Liechtenstein strenge aufsichtsrechtliche Vorschriften.

Der Wirtschaftsstandort Liechtenstein ermöglicht ideale Rahmenbedingungen für die Entwicklung innovativer Finanzprodukte bei Einhaltung höchster Sicherheitsstandards. Genau diese Standortvorteile setzt die Liechtenstein Life Assurance AG in einer breiten Palette intelligenter und europakonformer Absicherungs- und Vorsorgeprodukte um.

Deutsche Versicherungslösungen made in Liechtenstein

Die Kunden der Liechtenstein Life Assurance AG greifen auf ein breites Portfolio innovativer, flexibler und auf die Kundenbedürfnisse massgeschneiderter Versicherungslösungen zurück. Sämtliche juristischen und steuerlichen Anforderungen an die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland werden dabei schon bei der Produktentwicklung integriert.

Wie funktioniert das? Die Liechtenstein Life Assurance AG unterliegt der Aufsicht der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und der betrieblichen Altersversorgung (EIOPA) und der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA). Für die Geschäftstätigkeit in Deutschland untersteht sie der Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). So genießen die Versicherungsnehmer jederzeit die Produktqualität einer deutschen Versicherungslösung mit der Sicherheit und Flexibilität des liechtensteinischen Finanzplatzes.

Starke Innovationskraft bei maximaler Sicherheit

Die Liechtenstein Life Assurance AG unterliegt dem liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) und damit der Finanz- und Rechtsaufsicht durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA). Aufgrund der für die Liechtenstein Life Assurance AG geltenden Vorschriften wird sie regelmässig von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein geprüft. Diese Prüfungen sollen u.a. sicherstellen, dass die Liechtenstein Life Assurance AG Solvabilitätskriterien einhält und jederzeit den Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern nachkommen kann.

Gesetzlich verankerter Schutz für Versicherungskunden im Fall der Fälle

Im Fürstentum Liechtenstein bestimmt Art. 161 VersAG, dass im Konkursfall eines Versicherungsunternehmens die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (also das rückkaufsfähige Deckungskapital, das als Kapitalanlage der Versicherungsnehmer in der Bilanz der Liechtenstein Life Assurance AG ausgewiesen wird) eine Sondermasse nach Art. 45 der liechtensteinischen Insolvenzordnung (O) bilden.

Diese Kapitalanlagen decken die Verbindlichkeiten der Liechtenstein Life Assurance AG gegenüber ihren Kunden und bilden ein Sondervermögen. Dieses Sondervermögen darf selbst im Falle eines Konkurses des Versicherungsunternehmens nicht angetastet werden. Ausschliesslich die Versicherungsnehmer haben dann Zugriff auf dieses Sondervermögen. Diesbezüglich regelt Art. 31 des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes weitergehend, dass der Versicherungsvertrag mit Ablauf von vier Wochen ab Bekanntgabe der Konkurseröffnung erlischt und der Versicherungsnehmer im Fall der Lebens- und Rentenversicherungsverträge das rückkaufsfähige Deckungskapital zurückfordern kann.

Sondervermögen

Schutz im Fall der Fälle

Sondervermögen sind auch die bei Depotbanken hinterlegten Fondsanteile. Auch dieses Sondervermögen fließt im Krisenfall der Depotbank nicht in die Konkursmasse der Depotbank, sondern bleibt im Eigentum der Liechtenstein Life Assurance AG und damit ihrer Kunden.

Schutz für Lebensversicherte - Das Wichtigste auf einen Blick

- Strenge aufsichtsrechtliche Vorschriften sorgen für hohe Rechtssicherheit des Versicherungsnehmers; es gilt EU-Recht
- Das Kundenvermögen bildet eine gesetzlich gesicherte Sondermasse, welches selbst im Konkursfall des Versicherungsunternehmens, ausschliesslich den Kunden zusteht
- Im Fall der Fälle erhält der Kunde den aktuellen Fondswert der Police ausbezahlt
- Ist der Kunde in frei handelbaren Fonds investiert, kann er sich anstatt des Fondswerts der Police die Anteile übertragen lassen

Kontakt

Liechtenstein Life Assurance AG
Industriering 37
9491 Ruggell
Liechtenstein

Telefon

+423 265 35 00

E-Mail

clients@liechtensteinlife.com